



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 9/2008

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für
den Masterstudiengang Life Science**

Vom 13. März 2008

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Life Science

vom 13. März 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Life Science in der Fassung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bekm. 4/2007) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 13. März 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Life Science in der Fassung vom 29. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 12 erhält folgende Fassung: „**§ 12 Berufspraktische Tätigkeiten**“
- b) Der bisherige § 12 wird § 13 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.
- c) § 21 erhält folgende Fassung: „**§ 21 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen**“
- d) Der bisherige § 20 wird § 22 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Studierende führt bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums mit einem Hochschullehrer der Fachbereiche Biologie oder Chemie oder einem in diesen Fachbereichen hauptamtlich tätigen Privatdozenten ein Mentorengespräch.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Rahmen des Masterstudiums sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von zwei Monaten gemäß § 12 zu erbringen.“

3. In § 4 Abs. 1 wird in Satz 1 der Verweis „gemäß § 18“ durch den Verweis „gemäß § 19“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ und das Wort „wissenschaftlicher“ durch das Wort „akademischer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und in Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrer und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und entsprechend rücken die weiteren Absätze auf. Im neuen Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.“

c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „gelten die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „gilt Abs. 1“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „der Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „der Abs. 1 bis 2“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Masterstudiums erbracht wurden, kann nur gemeinsam mit der Zulassung zum Studium beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „bzw. des Berichts gem. § 21“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

8. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Während des Masterstudiums sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von zwei Monaten abzuleisten. Diese Tätigkeiten können bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Life Science zu vermitteln. Sie können in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Masterstudiums abgeleistet werden, müssen vorab durch einen Beauftragten, der vom StPA bestellt wird, genehmigt werden und durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden.“

9. Der bisherige § 12 wird § 13 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

10. In § 17 (neu) wird in Absatz 1 der Verweis auf „§ 12“ durch den Verweis auf „§ 13“ ersetzt.

11. § 18 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 12“ durch den Verweis auf „§ 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 16“ durch den Verweis auf „§ 17“ ersetzt.

12. In § 20 (neu) erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Hochschullehrer der Fachbereiche Biologie oder Chemie an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder an diesen Fachbereichen hauptamtlich tätige Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.“

13. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„§ 21 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen

- (1) Personen, die ohne Masterabschluss in einer fachrelevanten Graduiertenschule aufgenommen wurden, kann auf Antrag der Bericht nach Art. 5, Abs. 3 der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie der Promotionsordnung der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt werden, wenn der Bericht mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

- (2) Der Bericht ist von dem Dissertationskomitee entsprechend § 10 zu benoten.
(3) Die Gesamtnote zu dem Bericht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 10.“

14. Der bisherige § 20 (alt) wird § 22 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

15. In § 22 (neu) Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 15“ durch den Verweis auf „§ 16“ ersetzt.

16. In § 26 (neu) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 13. März 2008 treten zum 1. April 2008 in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2008 in Kraft.

Konstanz, 13. März 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -